



Mike Tarun
 Schornsteinfegermeister
 Gebäudeenergieberater (HWK)
 Energieeffizienzexperte (DENA)



Alte Bahnhofstraße 10
 OT Augustfelde
 17291 Nordwestuckermark

039853-647703
 info@tarun-schornsteinfeger.de
 www.tarun-schornsteinfeger.de
 www.energieberater-brandenburg.de

Ihr Kaminofen oder Kamineinsatz ist von der Austauschpflicht 2024 betroffen?

Eine Emissionsmessung an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach VDI 4207 Blatt 2 (Einstufungsmessung/Prüfstandsmessung) kann den Weiterbetrieb auch nach dem 31.12.2024 ermöglichen.

Diese Emissionsmessung dient der Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) §4 Absatz 5, sowie §26 Absatz 1. Hier wird bei den bestehenden Feuerstätten eine Messung durchgeführt, um den Ausstoß von Feinstaub und CO (Kohlenmonoxid) zu messen.

Die Messung zum Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten bei Einzelraumfeuerungsanlagen, unterscheidet sich in Vorbereitung, im Messablauf und in der Nachbereitung wesentlich von der wiederkehrenden Messung an einer Festbrennstoff-Feuerstätte (Heizkessel). Laut der VDI 4207 Blatt 2, der für alle Messungen an Feuerstätten mit festen Brennstoffen geltenden Richtlinie, ist daher eine „besonde-

re Fachkenntnis und Erfahrung“ für die Durchführung der Messung an Einzelraumfeuerstätten erforderlich.

Diese besondere Sachkunde – als Emissionsprüfstelle gem. VDI 4208 Blatt1:2013-01 – haben wir nachgewiesen.

Als Innungsfachbetrieb mit dieser speziellen Zusatzqualifikation, führen wir „die Typprüfung vor Ort“ an Ihrer Einzelraumfeuerstätte (Kachelofen, Kaminofen, Kaminkassette. Kamineinsatz) zuverlässig und fachgerecht für Sie aus.

Die Kosten der „Prüfstandsmessung“ richten sich nach Aufwand der Messung und nach den gegebenenfalls durchzuführenden Vorarbeiten.

Bei Interesse unterbreiten wir Ihnen gerne ein konkretes Angebot. Gern können wir vorab einen Beratungstermin vereinbaren.

Information zur Emissionseinstufung



	1. BImSchV Stufe 2: sehr emissionsarm betriebsfähig
	1. BImSchV Stufe 1: emissionsarm betriebsfähig
	Einhaltung der Anforderungen an bestehende Öfen nachgewiesen: mit geringer Emission betriebsfähig
	Bis Baujahr 2010 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2024
	Bis Baujahr 1994 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2020
	Bis Baujahr 1984 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2017
	Bis Baujahr 1974 : ist außer Betrieb zu nehmen oder nachzurüsten bis 31.12.2014
	Bis Baujahr 1950 sowie Alleinheizung, Herd, Backofen oder Badeofen: darf weiter betrieben werden
	Offener Kamin: darf weiter betrieben werden, aber nur gelegentlich